



Mohr Siebeck

Richtlinien für Beiträge in Sammelwerken

(Rechtswissenschaft – Tagungsbände, Sammelbände, Festschriften)

I. Beitragstitel

Die Beiträge eines Sammelwerks werden mit dem Titel, sofern vorhanden dem Untertitel, und darunter mit dem Vor- und Zunamen der *Autorinnen/Autoren* (ohne akademische Titel, s. dazu unter IX.) überschrieben. Wenn gewünscht, können in einer am Titel des Beitrags platzierten ersten Fußnote¹ (keine Sternchen-Fn.*) *Anmerkungen genereller Art* zu dem jeweiligen Beitrag (etwa „Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine überarbeitete Fassung des Vortrags ...“ oder „Der Autor/Die Autorin bedankt sich bei ...“) platziert werden.

II. Übersichten – Gliederung und Literatur

Die Frage, ob den Beiträgen eine *Gliederungsübersicht* vorangestellt werden soll oder nicht, ist für alle Beiträge eines Bandes einheitlich zu klären. Das gilt ebenfalls für Literaturübersichten.

Wird den Beiträgen eine *Literaturübersicht* voran- oder nachgestellt, enthält diese regelmäßig alle im Beitrag zitierten Werke in alphabetischer Reihenfolge, alternativ eine Auswahl der wichtigsten Werke.

Die Übersicht folgt dem Schema: *Nachname, Vorname*, Titel des zitierten Werkes/Beitrags, ...

(1) bei Monographien, Lehrbüchern: ..., ggf. Aufl., Erscheinungsort Jahr; (2) bei Zeitschriften: ..., Titel der Zeitschrift, Jahrgang, Seiten; (3) bei Sammelwerken: ..., in: Herausgeber/-in (Hrsg.), Titel des Sammelbandes, Erscheinungsort Jahr, Seiten. Jedes Werk erhält einen neuen Absatz; bei mehreren Einträgen des-/derselben Verfassers/-in werden diese chronologisch aufsteigend sortiert, der Name wird durch *ders.* bzw. *dies.* ersetzt.

Nicht aufgenommen werden: Gerichtsurteile, Gesetzestexte und Gesetzgebungsmaterialien.

Bei Kommentaren wird in der Regel nur das Gesamtwerk, nicht der bzw. die einzelne Bearbeiter/-in genannt.

Enthalten die Beiträge des Bandes keine eigenen Literaturübersichten, erfolgt das Erstzitat mit ausführlichem Quellennachweis. Folgezitate können nach folgendem Muster abgekürzt werden: *Nachname* (Fn. ...), Seite.

III. Gliederungsziffern und Zwischenüberschriften

Die Beiträge sollen durch bezifferte Zwischenüberschriften gegliedert sein. Diese werden klassisch nummeriert und zwar nach Bedarf in der Reihenfolge: römische Ziffern I., II. usw. – arabische Ziffern 1., 2. usw. – Kleinbuchstaben mit runder Klammer a), b) usw. – Eine weitere Untergliederung soll vermieden werden.

IV. Beitragstext

Es gilt die *Rechtschreibung* nach der jeweils neuesten Auflage des Duden.

Bei der Verwendung *gendersensibler Sprache* ist die Lesbarkeit des Textes im Blick zu behalten. Das kann durch geschlechtsneutrale Formulierungen, wie z.B. Studierende, Forschungsgruppe, Leitung etc., oder durch den Einsatz des Gender-Sternchens geschehen, z.B. der*die Autor*in; wichtig ist eine *beitragsübergreifende, einheitliche* Gestaltung des Manuskripts in dieser Hinsicht.

Manuelle *Silbentrennungen* und *Seitenumbrüche* sowie *Leerzeilen* sind zu vermeiden.

Fußnotenzeichen stehen grundsätzlich nach dem Satzzeichen.

Doppelklammerungen sind zu vermeiden; innerhalb runder Klammern stehen eckige Klammern.

Abkürzungen sollen nach *Kirchner*, „Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache“ vorgenommen werden. Sie enthalten grundsätzlich keine Leerzeichen: z.B., s.o., m.w.N., a.a.O., u.a.; dies gilt auch für Siglen, die ohne Punkte geschrieben werden (etwa BVerfG, ZEuP, EMRK).

Randnummer wird mit „Rn.“, Fußnote mit „Fn.“ und Herausgeber/-innen mit „Hrsg.“ abgekürzt. Das gilt aus Gründen der Einheitlichkeit – so weit als möglich – auch für Beiträge mit fremdsprachlichen Quellenangaben.

V. Hervorhebungen

Hervorhebungen im Text sollen *kursiv* ausgezeichnet und sparsam verwendet werden. Längere wörtliche Zitate im Text (mehr als 3 Zeilen) erfolgen im Kleindruck mit Absatz davor und danach. Fremdsprachliche Begriffe im Text werden *kursiv* gesetzt, es sei denn, sie sind sehr gebräuchlich oder werden häufig verwendet. Autoren/Autorinnen in den Fußnoten werden *kursiv* hervorgehoben, nicht aber Gerichte und Herausgeber/-innen. Das gilt auch für z.B. englische Fundstellen, um später ein einheitliches Druckbild im Fußnotenapparat zu erhalten.

VI. Interne Verweise

Interne Verweise sollen vermieden werden, jedenfalls aber nicht auf Seitenzahlen des Manuskripts bezogen sein, sondern – wenn möglich – auf Gliederungsziffern (bzw. andere Fußnoten).

VII. Fußnoten

Die Fußnoten werden für jeden Beitrag separat nummeriert. Überlange Fußnoten sollen vermieden werden. Die Fußnotentexte beginnen mit einem Großbuchstaben und schließen mit einem Punkt ab.

VIII. Zitierweise in den Fußnoten

Autoren/Autorinnen und Herausgeber/-innen werden nur bei Verwechslungsgefahr mit Vornamen zitiert. Mehrere Autoren/Autorinnen oder Herausgeber/-innen werden jeweils durch „/“ ohne Leerzeichen abgetrennt, Jahres- und Seitenzahlen werden jeweils durch ein Komma abgetrennt und vor Seitenzahlen steht kein „S.“.

Selbstständige Literatur wird allgemein nach folgendem Schema zitiert: *Nachname*, Titel, Jahr, Seite(n). Enthalten die Beiträge eine Literaturübersicht genügt i.d.R. ein einheitliches Kurzzitat: *Nachname*, Kurztitel, Seite(n).

Aufsätze in Zeitschriften werden nach folgendem Muster zitiert: *Nachname*, Zeitschriftenkürzel Jahr [ohne Komma], Seite(n). Die Titel der Aufsätze werden in aller Regel nicht genannt. Nach demselben Muster werden auch ausländische und nichtjuristische Zeitschriften zitiert; der Name der Zeitschrift sollte dabei ausgeschrieben werden. Wird dann innerhalb eines Aufsatzes auf (eine) bestimmte Seite(n) verwiesen, ist weiterhin jeweils auch die Anfangsseite zu nennen: z.B. *Heun/Thiele*, JZ 2012, 973 (978 f.); *Kube*, AöR 137 (2012), 205 (215 ff.). Der genaue Seitennachweis kann in runde Klammern gesetzt oder durch Kommata abgetrennt werden (z.B. *Kube*, AöR 137 [2012], 205, 215 ff.); innerhalb eines Beitrags muss die Zitierweise einheitlich sein.

Bei *Beiträgen in Sammelbänden* werden die Herausgeber/-innen und der Bandtitel angegeben: z.B. *Lindner*, in: Hellwege/Soniewicka (Hrsg.), Die Einheit der Rechtsordnung. Annäherungen – Bestandsaufnahmen – Reflexionen, 2020, 15 ff.; anders bei Festschriften: z.B. *Schönberger*, in: FS für Martin Morlok, 2019, 191 ff.

Bei *Kommentaren* soll in erster Linie von den Zitiervorschlägen der betreffenden Verlage Gebrauch gemacht werden. Folgezitate können auch hier abgekürzt werden: z.B. MünchKomm-*Seiler* (Fn. ...), § 657 Rn. 3.

Für *Gerichtsentscheidungen* wird die übliche Zitierweise akzeptiert. Zu nennen ist stets die erste Seite, ggf. die Referenzseitenzahl und, soweit vorhanden, auch Randnummern, z.B. BGHZ 105, 386; BVerfGE 123, 267 (340 Rn. 208); EuGH, Urt. v. 5.2.1963 – Rs. 26/62 (van Gend & Loos) – Slg. 1963, 1. Alternativ kann unter Angabe von Datum und Aktenzeichen zitiert werden: BVerfG v. 30.6.2009 – 2 BvE 2/08 – Rn. 208; EuGH, Urt. v. 16.6.2015 – Rs. C-62/14 (Gauweiler u.a./Deutscher Bundestag) – Rn. 41 bzw. als Kurzzitat: EuGH, JZ 2015, 785 (787). Entsprechend den Regeln für *Aufsätze in Zeitschriften* können Verweise auf bestimmte Seiten oder Randnummern entweder in runde Klammern gesetzt werden oder durch Kommata abgetrennt werden.

Dokumente aus dem Internet werden unter Angabe der Adresse (URL) und mit dem Datum des letzten Zugriffs zitiert. Die URL wird weder farblich noch durch Unterstreichung hervorgehoben.

IX. Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Sammelwerke erhalten ein gemeinsames Autorenverzeichnis, in dem neben den Vor- und Nachnamen aller Beteiligten regelmäßig auch die akademischen Titel und ggf. der aktuelle Wirkungsort genannt werden.